



Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) am 22.03.2018 folgende 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) beschlossen:

### Artikel 1

Der neue § 12 erhält folgende Fassung:

#### § 12

#### **Stadtbrandinspektor, Erster und Weiterer stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Erster und Weiterer stellvertretender Wehrführer**

- (wie bisher)
- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) ist der Stadtbrandinspektor.
  - (2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.
  - (3) Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) (§ 18) statt.
  - (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll er seine Hauptwohnung in der Stadt Heringen (Werra) haben.
  - (5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen (Werra) ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.



- (geändert)
- (6) **Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor** hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors** so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl **des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors** stattfinden kann. **Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor** wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Heringen (Werra) ernannt.
- (neu)
- (6a) **Im Rahmen der gemeinsamen Jahreshauptversammlung entscheiden die Wahlberechtigten durch Abstimmung, ob für die Dauer einer Wahlperiode (§ 20 Abs. 2), ein Zweiter stellvertretender Stadtbrandinspektor ernannt werden soll.**
- (neu)
- (6b) **Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor kann den Stadtbrandinspektor nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.**
- (geändert)
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und **sein/e Stellvertreter** durch den Magistrat zu verabschieden.
- (wie bisher)
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- (geändert)
- (9) **Der Erste stellvertretende Wehrführer** hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten.  
Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der



Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des **Ersten stellvertretenden Wehrführers** erfolgt **nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung, in der der Wehrführer gewählt wird.**

**(neu)**

- (9a) **Im Rahmen der Jahreshauptversammlung entscheiden die Wahlberechtigten durch Abstimmung, ob für die Dauer einer Wahlperiode (§20 Abs. 2), ein Zweiter stellvertretender Wehrführer ernannt werden soll.**

**(neu)**

- (9b) **Der Zweite stellvertretende Wehrführer kann den Wehrführer nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Wehrführer ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 9 entsprechend.**

**(geändert)**

- (10) Für den Wehrführer und **den/die Stellvertreter** gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

Der neue § 15 erhält folgende Fassung:

### § 15 Wehrführerausschuss

**(geändert)**

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, **dem/den Stellvertreter/n**, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen (Werra) zu koordinieren.

**(wie bisher)**

- (2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- (3) Um den Bürgermeister als Sprecher des Magistrats die Teilnahme zu ermöglichen, sind ihm die Sitzungstermine rechtzeitig mitzuteilen.



- (4) Der Stadtbrandinspektor kann weitere Personen als Berater zu den Sitzungen einladen. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Ausschusses.
- (5) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Dazu wird durch den Wehrführerausschuss ein Protokollführer bestimmt.

Der neue § 16 erhält folgende Fassung:

### § 16 Feuerwehrausschüsse

- (1) (wie bisher)  
Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) **(geändert)**  
Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzender, **dem/den stellvertretenden Wehrführer/n** sowie aus 3 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils und dem Leiter der Kindergruppe.
- (3) (wie bisher)  
Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt jeweils in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) **(geändert)**  
Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und **sein/e Stellvertreter** haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der neue § 18 erhält folgende Fassung:



### § 18

#### Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (wie bisher)
- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Heringen (Werra) statt.  
Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
  - (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
  - (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (geändert)**
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, **seines Ersten und Zweiten Stellvertreters** – die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (wie bisher)
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

Der neue § 20 erhält folgende Fassung:



### § 20 Wahlen

- (wie bisher)
- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (geändert)
- (2) Die Wahlzeit **aller Führungsfunktionen** der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (wie bisher)
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (geändert)**
- (4) Der Stadtbrandinspektor, **sein Erster und Zweiter Stellvertreter**, die Wehrführer, **die Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer**, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.  
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (wie bisher)
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (geändert)**
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, **seines Ersten und Zweiten Stellvertreters**, der Wehrführer und **der Ersten und Zweiten stellvertretenden Wehrführer** ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.



## **Artikel 2**

Die 1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heringen (Werra) tritt am 01.04.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Der Bürgermeister